



5x Long Faktor Zertifikat auf Nestlé

SSPA Produkttyp: Constant Leverage Certificate (2300, Callable) Valor: 139996987 / ISIN: CH1399969877 / SIX Symbol: B37SOU

Endgültiges Termsheet Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Anfänglicher Referenzpreis	Anfänglicher Strike	Anfängliche Reset- Barriere	Anfängliches Conversion Ratio
Nestlé SA	CHF 78,18	CHF 62,54	CHF 63,795	0,3502
Bloomberg: NESN SE / LSEG: NESN.S / Valor: 3886335 / ISIN: CH0038863350				(0,3502 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Long Faktor Zertifikate ermöglichen es Anlegern, überproportional (mit konstantem Hebel) vom Aufwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Gleichzeitig partizipieren Anleger auch überproportional (mit konstantem Hebel) am Abwärtstrend eines Basiswerts. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass das Long Faktor Zertifikate wertlos verfällt, wenn der Preis des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder unter der aktuellen Knock-Out-Barriere liegt (ein so genanntes Knock-Out Ereignis hat stattgefunden).

Long Faktor Zertifikate enthalten auch einen Reset-Ereignis Mechanismus. Dieser stellt sicher, dass Innertages-Kursentwicklungen des Basiswertes über dem Aktuellen Strike aber unter der Aktuellen Reset-Barriere in einer Anpassung nach unten des Aktuellen Strikes und des Conversion Ratios resultieren. Diese Anpassungen sollen das Verlustrisiko des Anlegers limitieren (können jedoch keinen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals verhindern). Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern Valor: 139996987 / ISIN: CH1399969877 / SIX Symbol: B37SOU

Ausgabevolumen Bis zu 10.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)

Ausgabepreis CHF 5,48 (Stücknotierung)

Auszahlungswährung CHF
Strike-Währung CHF
Settlement In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes
Festlegungstag (Pricing)
November 2024
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)
November 2024
Erster SIX Handelstag
November 2024

Bewertungstag Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des

Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis

eintritt

Bewertungszeit Die Bewertungszeit entspricht dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des Schlusskurses

des Basiswerts.

Anpassungsstichtag Der Anpassungsstichtag entspricht jedem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des

öffentlichen Angebotes der Wertpapiere.

Anpassungszeitpunkt Der Anpassungszeitpunkt entspricht 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main,

Bundesrepublik Deutschland).

Kontakt: +41 (0) 44 239 76 76* / keyinvest@ubs.com / ubs.com/keyinvest

Seite 1 von 6

Verfalltag (Verfall) Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses)

Fälligkeitstag Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1

(im Fall der Ausübung des Wertpapiergläubigers / Tilgung durch die

Emittentin)

Szenario 2

Auszahlungsbetrag

Abrechnungskurs

Aktueller Strike

Wenn ein **Knock-Out Ereignis NICHT eingetreten ist**, erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.

Wenn ein **Knock-Out Ereignis eintritt**, verfällt das Faktor Zertifikat sofort und ist wertlos.

Max [0, (Abrechnungskurs – Aktueller Strike)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.

Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag an der Massgeblichen Börse

ermittelt.

1) Wenn KEIN Reset Ereignis eingetreten ist

Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ausgehend vom Aktuellen Strike täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF - 1}{LF} * RP$$

X_{neu} Aktueller Strike nach der Anpassung

LF Leverage Faktor RP Referenzpreis

Der aktuelle Strike wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

2) Wenn ein Reset-Ereignis eingetreten ist

Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF - 1}{LF} * REP$$

REP Reset Ereignis Preis

Referenzpreis (RP) RP = MKB - Dividend * DivFactor

MKB Massgeblicher Kurs des Basiswerts

Dividend (falls zutreffend) Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, wobei der ex Dividende Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden

Börsengeschäftstag liegt.

DivFactor (falls zutreffend) Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der

Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wart meinen D. und 1. factspacetet.

Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt.

Massgeblicher Kurs des Basiswerts

Reset Ereignis Preis

Conversion Ratio

Offizieller Schlusskurs des Basiswerts an der Massgeblichen Börse.

Der Reset Ereignis Preis wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

1) Wenn KEIN Reset-Ereignis eingetreten ist

Das Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ausgehend von dem Anfänglichen Conversion Ratio täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

Kontakt:

$$CR_{neu} = \frac{LF}{RP} * CR_{alt} * max(MKB - X_{alt}; 0) * AGAF$$

2) Wenn ein Reset-Ereignis eingetreten ist

Das neue Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{neu} = \frac{LF}{REP} * CR_{alt} * max(REP - X_{alt}; 0)$$

CR_{neu} Conversion Ratio nach der Anpassung
CR_{alt} Conversion Ratio vor der Anpassung

X_{alt} Strike vor der Anpassung

AGAF Aktueller Gebührenanpassungsfaktor

Der Aktuelle Gebührenanpassungsfaktor (AGAF) wird von der Berechnungsstelle täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$AGAF = \left[1 - \frac{n}{360} * (WG + (LF - 1) * (R + FS))\right]$$

n Anzahl der Tage von dem aktuellen Anpassungsstichtag

(ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungsstichtag

(einschliesslich).

WG Wertpapiergebühr: Wird von der Berechnungsstelle auf einen

Wert zwischen 0,10% und 3,00% festgelegt. Die Anfängliche

Wertpapiergebühr beträgt 0,25%.

R Rate: Entspricht der SARON-Overnight-Rate, wie von

der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem

Anpassungsstichtag festgelegt.

FS Finanzierungsspread, der von der Berechnungsstelle auf einen Wert

zwischen 0,10% und 15,00% festgelegt wird. Der Anfängliche

Finanzierungsspread beträgt 1,50%.

Die Aktuelle Reset-Barriere wird von der Berechnungsstelle ausgehend von der Anfänglichen Reset-Barriere täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$ARB = X_{neu} * (1 + SLP)$$

ARB Aktuelle Reset-Barriere

SLP Stop Loss Premium: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert

zwischen 0% und 100% festgelegt. Das Anfängliche Stop Loss

Premium beträgt 2,00%.

Der Überwachungszeitraum entspricht dem Zeitraum von einer Anpassung des Aktuellen Strikes, des Aktuellen Conversion Ratios und der Aktuellen Reset-Barriere bis zur nächsten nachfolgenden Anpassung an jedem Anpassungsstichtag, der zum Anpassungszeitpunkt oder, falls ein Reset-Ereignis eingetreten ist, unmittelbar nach dem Auftreten eines solchen Reset-Ereignisses in Kraft tritt.

Ein Reset-Ereignis hat stattgefunden, wenn der an der Massgeblichen Börse ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums der Aktuellen Reset-Barriere entspricht bzw. die Aktuelle Reset-Barriere unterschreitet, aber den Aktuellen Strike überschreitet, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zur Klarstellung: Die letzte verfügbare Aktuelle Reset-Barriere, bevor Anpassungen aufgrund eines etwaigen Reset-

Ereignisses erfolgen, ist massgeblich für ein etwaiges Reset-Ereignis.

Aktuelle Reset-Barriere

Überwachungszeitraum

Reset-Ereignis

Knock Out Ereignis Ein Knock Out Ereignis hat stattgefunden, wenn der an der Massgeblichen Börse ermittelte

Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums dem **Aktuellen Strike entspricht bzw. unterschreitet**, wie von der Berechnungsstelle

nach billigem Ermessen festgelegt.

Ein Knock-Out Ereignis setzt das Kündigungsrecht der Emittentin wie auch das

Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

Allgemeine Informationen

Emittentin UBS AG, Zürich

Rating der Emittentin Aa2 Moody's / A+ S&P's / A+ Fitch

Aufsichtsbehörde der Emittentin Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die

Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die

Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.

Federführer UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)

Berechnungsstelle UBS AG, Zürich

Zahlstelle UBS Switzerland AG

Massgebliche Börse Nestlé: SIX Swiss Exchange

Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Massgebliche Börse für

den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den

massgebliche Regeln bestimmt wird.

Kotierung SIX Swiss Exchange

Sekundärmarkt Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen

regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über LSEGV/

Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar.

Kündigungsrecht der Emittentin Die Emittentin ist täglich berechtigt (erstmals zum 01. Dezember 2024), noch

nicht ausgeübte Faktor Zertifikate vorzeitig zu kündigen ("Kündigungstag der Emittentin"). Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird unter Wahrung einer Frist von 5 Bankgeschäftstag(en) nach dem Kündigungstag der Emittentin bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am

Fälligkeitstag.

Ausübungsrecht des Ungeachtet dessen, dass die Faktor Zertifikate börsentäglich veräussert werden können, Wertpapiergläubigers hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, seine Faktor Zertifikate alle 1 Monate (erstmals

zum 01. Dezember 2024) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich auszuüben ("Ausübungstag des

Wertpapiergläubigers").

Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die

Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.

Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst

zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.

Kleinste handelbare Einheit 1 Faktor Zertifikat(e)

Mindestausübungszahl 1 Faktor Zertifikat(e), Faktor Zertifikate können nur in integralen Vielfachen von 1

ausgeübt werden.

Verwahrstelle SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)

Verbriefung Wertrechte

Status Unbesichert / Nicht nachrangig

Anwendbares Recht / Gerichtsstand Schweizer Recht / Zürich

Anpassungen Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst

werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der

Produktdokumentation entnommen werden.

Öffentliches Angebot Schweiz

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der

Umsatzabgabe.

Schweizer Einkommenssteuer In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten,

erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.

Schweizer Verrechnungssteuer Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt

eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkt dieses Produkt erwerben.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;

b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);

c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder

d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das "SFA")) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

(a) eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder

(b) ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;
- (2) wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;
- (3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt;
- (4) wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt; oder
- (5) wie in Regulation 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt

gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des SFA teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Produkte als "andere als die vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte" (wie im SFA und in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 definiert) und "spezielle Anlageprodukte" (wie in der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäss Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.